

2.6.3.

Vertrag zwischen

dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

und

der Genossenschaft educa.ch,
Erlachstrasse 21, 3000 Bern 9

betreffend

den Betrieb der Schweizerischen Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB)
für die Periode 2009-2012

vom 2. Dezember 2009

1. Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner BBT und EDK beauftragen die Genossenschaft educa.ch mit der Führung der Schweizerischen Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB).

Die SFIB hat zum Ziel, die Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) im Bildungswesen schweizweit zu fördern und übernimmt damit Grund- und Entwicklungsaufgaben im Bereich ICT und Bildung. Grundsätzlich

stellt sich die SFIB dabei in den Dienst der Umsetzung der ICT-Strategien des Bundesrats¹, der EDK² und der Aufgaben gemäss Statuten der Schweizerischen Koordinationskonferenz für ICT und Bildung (SKIB). Sie nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- a. gesamtschweizerische Koordination der Aktivitäten im Bereich ICT und Bildung sowie fachliche Unterstützung bei der Steuerung entsprechend den strategischen Vorgaben;
- b. Entwicklung fachbezogener Kompetenzen und auf die Bildungsakteure ausgerichteter Beratungsdienstleistungen mit dem Ziel, ICT und Medien in der Bildung zu integrieren;
- c. Entwicklung konkreter ICT-Systeme und -lösungen sowie Erschliessung von bildungsspezifischem Content für den Schweizerischen Bildungsserver (SBS).

2. Rechtsgrundlagen

- a. Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz in den Jahren 2008-2011(SR 410.1).
- b. Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien vom 1. März 2007, Beschluss der Plenarversammlung vom 1. März 2007, Artikel III.
- c. Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.
- d. Statut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Statut) vom 3. März 2005.

¹Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz vom Januar 2006, revidiert im Dezember 2008.

²Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien, vom 1. März 2007

3. Pflichten von educa.ch

3.1 Jahresprogramm und Jahresbudget

Die Leistungen betreffend die SFIB werden in einem dynamischen Umfeld erbracht und verlangen nach einem flexiblen Steuersystem. Damit alle Vertragspartner angemessen auf Entwicklungen reagieren können, erfolgt die Steuerung über Jahresprogramme. Das von den Vertragspartnern verabschiedete Jahresprogramm ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

a. Jahresprogramm

Das Jahresprogramm betreffend die SFIB wird von educa.ch erstellt und umfasst wie folgt bezeichnete Aufgaben:

1. Permanente Grundaufgaben
 - die Leitung der SFIB
 - die Mitwirkung in Arbeitsgremien
 - die Netzwerkförderung von Fachexperten
 - die Führung der Geschäftsstelle der SKIB
 - die Beratung bei fachlichen Anfragen der Vertragspartner (Anlaufstelle)
2. Entwicklung von Diensten und Tools
 - die Entwicklung von Projektdatenbanken, Applikationen und Systemen für den Schweizerischen Bildungs-server
 - die Umgestaltung und Integration von Informationsplattformen Dritter unter Zustimmung der Vertragspartner
 - Identity Management und Providing
3. Partnerschaften
 - Partnerschaften mit Herstellern von Content (Lehr- und Lernressourcen, thematischen Empfehlungen, Dossiers oder Webseiten usw.)
 - Partnerschaften mit Herstellern von Tools / Software-Services
4. Bildung / Information / Netzwerkaufgaben
 - die Entwicklung / Wartung von fachlichen Guides (educa.guides)
 - Durchführung von Informationsanlässen / Seminaren / Tagungen
 - Bearbeitung fachlicher Fragen der Vertragspartner

b. Das Jahresbudget

educa.ch erstellt ein auf das Jahresprogramm SFIB ausgerichtetes Jahresbudget. Es ist so auszustalten, dass die Pauschalfinanzierung (Ziffer 4.1) und die Finanzierungsbestimmungen gemäss gesetzlicher Grundlage (Ziffer 2.) eingehalten werden.

educa.ch legt das von ihr erstellte Jahresprogramm SFIB der SKIB zur Vernehmlassung vor. Nach der Vernehmlassung verabschieden die Vertragspartner das Jahresprogramm und das Jahresbudget im gemeinsamen Einvernehmen. Falls sich BBT und EDK mit educa.ch nicht einigen können, entscheiden BBT und EDK über das Jahresprogramm. Falls BBT und EDK sich nicht einigen können, ist ein Mediator mit der Schlichtung zu beauftragen.

3.2 Zusammenarbeit

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung betreffend SFIB arbeitet educa.ch mit entsprechenden Fachstellen, den Pädagogischen Hochschulen, dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) und den Berufsbildungsschulen sowie weiteren Ausbildungsinstitutionen der Kantone und des Bundes zusammen. Sie hält Kontakt zu entsprechenden ausländischen Fachstellen.

3.3 Berichterstattung

educa.ch informiert das BBT und die EDK mit Einreichung der Jahresabrechnung (Ziffer 4.3) Ende März schriftlich über die im Vorjahr erfolgten SFIB-Aktivitäten. Sie erstattet periodisch Bericht über besondere Vorkommnisse oder präsentiert die Arbeit auf Wunsch dem BBT und der EDK an einem Projektreview.

4. Finanzierung

4.1 Pauschalfinanzierung

Für die zu erbringenden Leistungen steht pro Jahr ein Kosten-dach von CHF 1'240'000.- zur Verfügung. Dieser Betrag gilt als Kreditlimite und darf nicht überschritten werden, d.h. der Be-trag versteht sich auch inkl. allfälliger direkter und indirekter Steuern.

Erreichen die ausgewiesenen Kosten in einem Jahr weniger als CHF 1'240'000.-, kann die Differenz als zusätzliche Kreditlimite auf das Folgejahr übertragen werden. Reservebildungen für Projekte mit längerer Laufzeit oder für die Integration neuer Projekte sind ausdrücklich möglich. Die Pauschalfinanzierung wird je hälftig durch das BBT und die EDK sichergestellt. Das BBT beteiligt sich mit den CHF 620'000.- nur an jenen Leistun-gen, die mit der Rechtsgrundlage gemäss Ziffer 2.a) konform sind. Die damit verbundenen Finanzierungsbestimmungen verlangen, dass nur Grund- und Entwicklungsaufgaben finanziert werden, die bildungsstufenübergreifend an- und/oder ver-wendbar sind. Die finanzierten Aufgaben und Leistungen müssen darüber hinaus einen engen Bezug zum Schweizeri-schen Bildungsserver haben. Die Einhaltung dieser Finanzie-rungsbestimmungen überprüft das BBT jährlich im Rahmen der unter Ziffern 3.1 und 3.3 beschriebenen Prozesse.

4.2 Zahlungsmodalitäten

Das BBT und die EDK leisten educa.ch pro Kalenderjahr folgen-de Zahlungen: Je 1/3 der gemäss Ziffer 4 vereinbarten Summe bis Ende Juni, ein weiteres Drittel bis Ende August und das letzte Drittel bis Ende November. educa.ch stellt dem BBT und der EDK hierfür jeweils gesondert Rechnung.

4.3 Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung ist bis Ende März des Folgejahres einzu-reichen. Sie beinhaltet die Aufstellung der Aktivitäten gemäss Ziffer 3.1a) und berücksichtigt die Vorgaben gemäss Ziffer 4.1.

5. Controlling

BBT und EDK nehmen das Controlling nach Einreichen des Jahresberichts (Ziffer 3.3) und der Jahresabrechnung (Ziffer 4.3) binnen nützlicher Frist vor. Bei Bedarf gewährt educa.ch den Vertragspartnern Zugang zu allen für das Controlling relevanten Informationen.

6. Integritätsklausel

educa.ch verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel durch educa.ch hat diese den Partnern BBT und EDK eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 3'000.- pro Verstoss zu bezahlen. educa.ch nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch das BBT und die EDK führt.

7. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

8. Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wie auch dem Leistungskatalog bedürfen der schriftlichen Form und sind von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

9. Streitigkeiten

Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, wird zwischen BBT, EDK und educa.ch nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, findet das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 Anwendung.

10. Vertragsbestand

Die genehmigten Jahresprogramme (Ziffer 3.1) sind integrierter Bestandteil des Vertrages.

11. Inkrafttreten/Vertragsdauer

11.1 Inkrafttreten und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragspartner rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend den Betrieb der SFIB. Er dauert bis am 31. Dezember 2012. Für das Jahr 2012 gilt ein Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zum Finanzierungskredit.

11.2 Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist der zurücktretende Teil zum Ersatz des der anderen Partei verursachten Schadens verpflichtet.

12. Verteiler

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt.

Bern, 2. Dezember 2009

Für das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Die Direktorin: Ursula Renold

Für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Für die Genossenschaft educa.ch:
Der Direktor: Robert Koller